

**Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 21/2019
"Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin
hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V. m.
§ 5 KV M-V**

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Sabine Maier	<i>Datum</i> 22.01.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	22.02.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	02.03.2021	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	11.03.2021	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin in der Fassung vom Juni 2020 und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die Auslegung in der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 04.12.2020 in der Verwaltung der Stadt Eggesin. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der in Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin und der dazugehörigen Begründung wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der Vorliegenden Fassung vom Januar 2021 gebilligt.
4. Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin werden gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V als Satzung beschlossen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin ist gemäß § 10 (3) ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in Kraft.

Anlage/n

1	B21Eggesin-Abwägung4.2-21-01 öffentlich
2	EggesinB21-Satzung-21-01 öffentlich
3	Begründung Eggesin B21-Satzung-21-01 öffentlich
4	2020_12_04_AFB_Habichtstraße_Eggesin öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x			
	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Stadt Eggesin
Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSMATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Stadtvertretung vom

Aufgestellt:
Eggesin/Neubrandenburg, den 22.01.2021

Amt „Am Stettiner Haff“					
Bau- und Ordnungsamt	Stettiner Straße 1	17367 Eggesin	Tel.: 039779-264-65	Fax: 039779-264-42	s.maier@eggesin.de
In Zusammenarbeit mit					
Gudrun Trautmann	Architektin für Stadtplanung	Walwanusstraße 26	17033 Neubrandenburg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	23.11.2020	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	05.11.2020 26.11. 2020	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	13.11.2020	
4.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg		x
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.11.2020	
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
7.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	19.10.2020	
8.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V		x
9.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	09.11.2020	Keine Stellungnahme
10.	Landesforst M-V	02.12.2020	
11.	Straßenbauamt Neustrelitz	20.10.2020	
12.	Bergamt Stralsund	02.11.2020	
13.	Hauptzollamt Stralsund	26.11.1010	
14.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee	12.10.2020	
15.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	30.11.2020	
16.	Deutsche Bahn AG		x
17.	Deutsche Post Immobilien GmbH		x
18.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH		x
19.	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	20.10.2020	
20.	50Hertz Transmission GmbH	23.10.2020	
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH		x
22.	E.DIS Netz GmbH	02.11.2020	
23.	GASCADE Gastransport GmbH	05.11.2020	
24.	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde	23.10.2020 02.12.2020	
25.	CEP Central European Petroleum GmbH		x
26.	Handwerkskammer		x
27.	IHK Neubrandenburg	02.12.2020	
28.	Landgesellschaft M-V GmbH		x

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
29.	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus		x
30.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis		x
31.	REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH	03.12.2020	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	04.12.2020	

Nachbargemeinden:			
1.	Stadt Ueckermünde	26.10.2020	kein Hinweis oder Anregungen
2.	Stadt Torgelow	05.11.2020	keine Anregungen
3.	Gemeinde Ahlbeck		
4.	Gemeinde Hintersee		
5.	Gemeinde Liepgarten		
6.	Gemeinde Luckow	05.11.2020	keine Bedenken
7.	Gemeinde Viereck	18.11.2020	keine Hinweise
8.	Gemeinde Vogelsang-Warsin		

Während der öffentlichen Auslegung vom 02.11.2020 bis zum 04.12.2020 wurde keine Stellungnahmen vorgebracht.			
1.			
2.			

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner-Straße 1
17367 Eggesin

Aktenzeichen: 04083-20-44

Grundstück: Eggesin, OT Eggesin, Habichtstraße ~

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 3, Flurstücke 432/10, 432/9, 436/134, 433/5, 436/146, 399/1, 402/1

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin nach § 13b BauGB
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 3741-2019

Standort: Am der Kurassierkaserne 9
17389 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalsschutz

Auskunftsleiter: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 87093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kress-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Datum: 23.11.2020

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 12.10.2020 (Eingangsdatum 15.10.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Frau Glöde, Tel.: 03834 8760 2840

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbearbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzzuzeigen.

Kreisamt Greifswald	Standort: Rostock	Standort: Pasewalk
Friedensstraße 25 a 17462 Greifswald	Dammweg 71-74 17288 Anklam	An der Kurassierkaserne 9 17389 Pasewalk
Postfach 11 32 17464 Greifswald	Postfach 11 5/VII/52 17281 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-8000	Telefon: 03834 8760-0 E-Mail: postamt@kress-vg.de	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern Sparkasse Ucker-Randow IBAN: DE21 1500 5400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21ORW Gläubiger-Identifikationsnummer DE12220000052068

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und die Hinweise des **Landkreises Vorpommern-Greifswald** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die fachtechnischen Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz zu den Kampfmitteln zur Kenntnis. Sie werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten sein und werden in die Begründung eingestellt.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811

Neben dem baulichen als 1. Rettungsweg ist die Menschenrettung über tragbare Leitern der FF Eggesin möglich. Der Einsatz des Drehleiterfahrzeuges und somit eine Aufstellfläche gemäß der RL über Flächen für die Feuerwehr ist auf Grund der eingeschossigen Bauweise nicht erforderlich.

Zugänglichkeit und Zufahrten

Die Zufahrt für die Feuerwehr ist durch die vorhandenen Gemeindestraßen gegeben. Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Angriffswände sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V herzustellen.

Löschwasserversorgung

In der Begründung zum B-Plan wird ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 48m³/h (800l/min) als notwendig erachtet. Dieser Wert wird durch die Brandschutzdienststelle befürwortet. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde (Grundschutz). Es ist davon auszugehen, dass dazu die im Löschwasserbereich befindlichen Hydranten angegeben und einbezogen werden sollen. Ein Löschwassernachweis ist nachtraglich in der Brandschutzdienststelle einzureichen.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346
Keine Einwände.

3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalpflege

3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kugler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.
Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Die Stadt Eggesin nimmt die fachtechnischen Hinweise zum Brand- schutz zur Kenntnis. Der Löschwassernachweis liegt mit Schreiben vom 02.12.2020 vom Wasser- und Abwasser-Verband Uecker- münde vor und wird nachträglich beim Landkreis eingereicht.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenverkehrs- amtes, SG Verkehrsstelle unter Hinweisen keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.

Die fachtechnischen Hinweise werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten sein und waren als Hinweis unter 6.5.1 Untere Verkehrs- behörde in die Begründung des Entwurfes eingestellt.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Bauordnung und SG Bauleitplanung/Denk- malschutz, SB Bauleitplanung keine Einwände gegen die gemeindli- che Planung hat.

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellungen SB Denkmalpflege, dass die Belange des Baudenkmalschutzes durch die gemeindliche Pla- nung nicht berührt werden und derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, zur Kenntnis.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfarbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urmenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzugezeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.3 SG Naturschutz

Bearbeiter: Frau Kaiser, Tel.: 03834 8760 3264

Der grundsätzlichen Überplanung der Fläche wurde bereits mit der 1. Stellungnahme zugestimmt.

Die Planung nach § 13 b BauGB bedarf keiner E/A Bilanz.

Mit Vorlagen des bestätigten Abbuchungsprotokolls ergeht die **abschließende Stellungnahme**.

1. Gehölzschatz

Bäume, die dem gesetzlich Baumschutz nach § 18 NatSchAG unterliegen, sind nicht vorhanden.

Der erhaltungswürdige Baumbestand wurde mit dem B-Plan festgesetzt, Ausfälle sind zu ersetzen.

2. Artenschutz

Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (AFB) mit Datum vom Juni 2020 wurde vorgelegt.

Die unter **Ziffer 8 des AFB** festgelegten Maßnahmen sind volumänglich umzusetzen.

V 1 : Vermeidungsmaßnahmen

Der fachtechnische Hinweis zu den Bodendenkmalen ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und war als Hinweis in den Entwurf der Planung eingestellt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erforderlich war.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die abschließende Stellungnahme erst mit Vorlage des Abbuchungsprotokolls bezüglich der (wegen Eingriffe in den Artenschutzbelange) benötigten 2.000 (etwa 6.000 €) Ökopunkte ergeht.

Am 19.01.2021 hat die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung von 2.000 Ökopunkten vom Ökokonto „Magerrasenentwicklung am Ueckertalrand bei Eggesin“ bestätigt.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass keine geschützten Bäume vorhanden sind, dass der erhaltungswürdige Gehölzbestand zur Erhaltung festgesetzt wurde und das bei Ausfall zu ersetzen ist. Allen Forderungen zum Gehölzschatz wurde durch Festsetzungen im B-Plan entsprochen.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass der uNB der AFB vorlag und dass alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen umzusetzen sind. Dies ist durch Übernahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan Text (Teil B) abgesichert.

Bauzeitenregelung:

Die Baufeldfreimachung ist im Zeitraum vom 01.10.- 28.02. vorzunehmen.

V 2: Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt festgesetzter Bäume und DIN gerechter Ersatz bei Ausfall

M 1: Kompensation

- 445 m² Laubsträucher
- 45 Obstbäume

Fachgerechte Pflanzung, bodenvorbereitenden Maßnahmen und fachgerechte Pflege (einschlägige DIN Vorschriften) sowie eine ausreichende Bewässerung sind abzusichern. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Ist die Pflege und Unterhaltung nach 3 Jahren im Bereich der Laubsträucher abgeschlossen, kann die Pflanzung frei wachsen.

In Trockenperioden über 1 Woche muss zusätzlich gewässert werden.

M 2: Kompensation

Externe Kompensation Ankauf von 2000 Ökopunkten; VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal in Eggensin“

Das von der UNB bestätigte Abbuchungsprotokoll (H. Parakenings) ist vor der Beschlussfassung des B-Planes vorzulegen.

FCS-Maßnahmen**FCS 1** an jedem neu entstehenden Gebäude

- 1 Nistkasten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Zaunkönig); Ausführung, Montage und Unterhaltung nach AFB

FCS 2 an jedem neu entstehenden Gebäude

- 1 Nistkasten Blaumeise
- 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling

Ausführung, Montage und Unterhaltung erfolgen nach dem AFB.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen zeitnah durch einen **Fachmann**. Der **Tätigkeitsbericht** ist mit **Fertigstellung** unverzüglich vorzulegen. Das **Monitoring** und die Unterhaltung sind sicherzustellen.

- Fertigstellung-Tätigkeitsbericht
- Monitoring 2 Jahre nach Fertigstellung- Bericht
- Monitoring 5 Jahre nach Fertigstellung- Bericht

Die Abnahme erfolgt im Beisein der unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die Maßnahmen sind auf **Dauer** zu erhalten, bei Erfordernis zu unterhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

Die Hinweise zum Monitoring, zur dauerhaften Erhaltung und zum Ersatz der FCS-Maßnahmen werden in die Festsetzungen übernommen.

Alle übrigen Hinweise der uNB zu den naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind sinngemäß (z. B. dauerhafte Erhaltung) bereits in den Festsetzungen verankert.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vvg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Eine Abstimmung hat mit der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vvg-karlsburg.de/>) zu erfolgen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Herr Wiegand) sofort anzulegen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten als untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zu stimmt.

Die Stadt Eggesin wird den Verweis auf die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) Version: 28.10.2019 ändern.

Der fachtechnische Hinweis ist durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und wird als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Stadt Eggesin hat in der Begründung des Entwurfes dargelegt, dass der einseitige Wendehammer, den Flächen nach Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 dem Bedarf eines 3-achsigen Müllfahrzeuges entsprechen. Im Baugesetzbuch gibt es keine Ermächtigungsgrundlage die Tragfähigkeit und Breite von Fahrbahnen festzusetzen. REMONDIS Vorpommern Greifswald war am Verfahren beteiligt; eine Stellungnahme liegt vor.

Die fachtechnischen Hinweise der Bodenschutzbehörde sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hierach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm schutzverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben zur Zeit nicht zu.

Begründung:

In der Stellungnahme zum Vorbescheid AZ: 03741-19-44 vom 20.11.2019 hat die Wasserbehörde gefordert, dass mit ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten ist. Dieser Fachbeitrag lag den derzeitigen Unterlagen nicht bei.

Nach Eingang der Unterlagen wird die Bearbeitung fortgesetzt.

Zur Information:**Auflagen:**

1. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes ist auch ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten. Mit diesem Wasserrechtlichen Fachbeitrag ist auch eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Im Obrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen.
3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.
4. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30.November 1991 (GVObI. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die untere Immissionsschutzbehörde bei der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zu stimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde dem Vorhaben nicht zustimmt, da der im Rahmen der Umweltprüfung geforderte wasserrechtliche Fachbeitrag nicht eingereicht wurde.

Die Stadt Eggesin verweist darauf, dass der Bebauungsplan nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. § 13a gilt entsprechend. Die Stadt Eggesin hat bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt. Das Plangebiet hat mit 12.000 m² eine Größe von unter 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung und gilt aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB, wodurch die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Eingriffe im Verfahren so behandelt werden, als wären diese „vor der planerischen Entscheidung vorgenommen worden“. Daher lehnt die Stadt auch die Erstellung eines wasserrechtlichen Fachbeitrags mit der Erarbeitung des Umweltberichts ab.

Die fachtechnischen Hinweise sind durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und waren als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränenungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabensstandorten (WA I 3 mal WA II 1 mal) sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.
6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
7. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler
Stadt Eggensin, Bau- und Ordnungsamt
z.d.A.

Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenutzungsgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenutzungsgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1406)
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

SLALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Telefon: 03831 / 696 1202
Telefax: 03831 / 696 2129
E-Mail: birgit.malchow@staaluvp.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen: STALUVPI25/123/VG/198/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.11.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staaluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung die Belange der Abteilungen Naturschutz, Wasser und Boden des Amtes nicht berührt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-031-084/20
(bitte bei Schriftwechseln angeben)

Ueckermünde, 26.11.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Ihr Schreiben vom: 12.10.2020 (eingegangen am 15.10.2020)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurverordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bebauungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubeziehen. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

*i. V.
Bischoff*

Bischoff

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DS-GV-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluv.mv-regierung.de

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung agrarstrukturelle Belange nicht entgegenstehen.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb war im Rahmen der öffentlichen Auslegung an der Planung beteiligt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

SALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Eingang
Stadt Eggesin
13.11.2020
196

Stadt Eggesin
Der Bürgermeister
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 0395 380 69-100
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koß
Geschäftszeichen: SALU MS 12c-0201/5122
Reg.-Nr.: 215-20
(Bitte bei Schiffverkehr angeben)

Neubrandenburg, 13.11.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

z.v. J. Nadel-Henke

Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechbgrundlage: Art. 6 (1) e DSG-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, die Ausführungen und Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Nur per E-Mail:

Aktenzeichen	Ansprachperson	Telefon/Fax	E-Mail	Datum
45-00-00 / D-394-29 STR	Herr Jelinek	0228 5504-4570 0228 5504-481764	bundewebs@bundeswehr.org	30.11.2018

Betreff: **Stellungnahme der Bundeswehr**
Von: Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße der Stadt Eggesin“
Bzg.: Ihr Schreiben vom 12.10.2020 - Ihr Zeichen: Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

- Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Jedoch weise ich auf folgende Belange hin:

Das Plangebiet liegt insbesondere im Einwirkungsbereich des Truppenübungsplatz Jägerbrück (TrÜbPl ca. 1.100 m entfernt) und der Ferdinand-von-Schill-Kaserne Torgelow (ca. 3.300 m entfernt).

- Von den v.g. Liegenschaften der Bundeswehr stellt der TrÜbPl eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BlWSchG dar.
- Die Immissionssituation im Plangebiet wird insbesondere bestimmt durch die störenden und belästigenden, insbesondere tiefrequenten und impulsartigen Geräusche des TrÜbPl Jägerbrück (für einen TrÜbPl typisch), die von großkalibrigen Waffen (Kaliber ab 20 mm) verursacht und von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BlWSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in d(C) unterliegen.
- Von den umliegenden Liegenschaften ausgehende Anlagengeräusche i. S. d. BlWSchG ist von flächenbezogenem Schallpegelpegeln von 65 dB (A) am tags und nachts auszugehen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom TrÜbPl ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB(C,F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen (z.B. Inversion, Wind aus SO, ...) die geplanten Bauwerke beansprucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Jelinek

Anlage(n) /-



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR
REFERAT INFRA 1.1

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDEWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführung und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass keine Einwendungen gegen die gemeindliche Planung erhoben werden, zur Kenntnis.

Die Hinweise zum Truppenübungsplatz Jägerbrück sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger oder ihre Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19015 Schwerin



Stadt Eggensin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
DE-17387 Eggensin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56208
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiw-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB2020000808

Schwerin, den 19.10.2020

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**
hier: B-Plan Nr.21 2019 Wohngebiet Habichtstr. der Stadt Eggensin

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggensin nimmt die Feststellung des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich keine Festpunkte im Plangeltungsbereich befinden, zur Kenntnis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17388 Torgelow

Stadt Eggesin
Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Forstamt Torgelow

Bearbeitet von: Nina Schwarz
Telefon: 03 97 6 / 25613 12
Fax: 03 97 6 / 235 408
E-Mail: torgelow@fba-mv.de
Aktenzeichen: 7-442.345/08_20_03

Torgelow, den 02.12.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin
- Stellungnahme der Forstbehörde-

Sehr geehrte Frau Maier,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, nicht in Waldnähe befindet.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Das geplante B-Plangebiet hält den gesetzlich geforderten Abstand zu allen umliegenden Waldfächten ein.

Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthöheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine** Einwände und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Thomas König
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80568

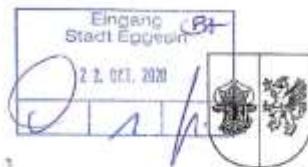
Telefon: 03 89 94/2 35-0
Telefax: 03 89 94/2 35-188
E-Mail: zentrale@fba-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, dass keine Einwände und Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Straßenbauamt Neustrelitz



Strassenbauamt Neustrelitz - PF 1246 / 17222 Neustrelitz

Stadt Eggesin
- Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Frau Teichert
Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 20. Oktober 2020

Tgb.-Nr. 1750 / 2020

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2020, Ihr Zeichen Mai

Sehr geehrte Frau Maier,

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des B-Plans Nr. 21/2019 der Stadt Eggesin mit dem Stand Juni 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertefstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sbe-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.



Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1134 - 19420 Stralsund

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17368 Eggesin



Bearb.: Frau Günther
Telefon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de
Reg.Nr.: 2986/20
Az.: 512/13075/536-20

Ihr Zeichen / vom:
10/12/2020
MsL

Mein Zeichen / vom:
Gü

Telefon:
61 21 44

Datum:
11/2/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Abonnement Datenschutzklausuren. Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Versendung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verknüpft (Rechtfertigungslage lt. Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGBV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regeierung-me.v.de/datenschutz.

Haftzeichenstift: Bergamt Stralsund
Friedlandstr. 17
19420 Stralsund
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 19409 Stralsund

nur per E-Mail

Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

s.maier@eggesin.de
stadt-eggesin@t-online.de

BEARBEITET VON Herr Olitz
TEL. 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 26. November 2020

BETREFF Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

zu: Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2020

ANLAGEN

SE Z 2316 B – BB 79/2020 – B 110001 (Bei Anhänger bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV –). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock-, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
Öffnungszeit: Buslinie 1 (Dähnholm)

www.zoll.de

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung eingestellt.*

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass das Hauptzollamt Stralsund keine Einwände gegen die gemeindliche Planung erhebt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gem zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Obitz

<p>WSA Ostsee Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund</p> <p>Stadt Eggesin Bau- und Ordnungsamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin</p> <p>Bebauungsplan Nr.21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin (Stand: Entwurf Juni 2020)</p> <p><u>hier:</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>- Ihr Schreiben vom 12.10.2020 einschließlich Anlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Fleck, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Eingang o.g. Schreibens einschließlich Anlage wird bestätigt.</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.</p> <p>Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>a. David</i> Christine David</p>	 <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Wamper Weg 5 18439 Stralsund</p> <p>Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 12.10.2020</p> <p>Mein Zeichen 80SGS2-213.2/1-199 3115SB3-213.2-303-PeKH/BP Nr.21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“</p> <p>Datum 22.10.2020</p> <p>Kerstin Bandelin Telefon: 03831 249-312 Zentrale 03831 249-0 Telefax: 03831 249-309 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.ws.v.de</p>	<p><i>Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><u>Begründung:</u> <i>Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden.</i></p>
---	--	--

Sabine Maier Amt "Amt Stettiner Haff"

Von: Weinreich, Petra <Petra.Weinreich@bundesimmobilien.de>
Gesendet: Montag, 30. November 2020 11:21
An: 's.maier@eggesin.de'
Cc: Fabry, Anett
Betreff: Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind.
Infofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anett Fabry

Petra Weinreich

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Direktion Rostock – Sparte Facility Management
Abteilung Gewerbliche Liegenschaften
Bleicherufer 21, 19053 Schwerin
Telefon: +49 (0) 385 5182 266
Fax: +49 (0) 385 5182 222
Mailto: petra.weinreich@bundesimmobilien.de

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter:
www.bundesimmobilien.de/datenschutz.

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

**Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-**

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Eggensin
Stettiner Straße 1

17367 Eggensin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
12.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:
42/20 Ue



Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Krüger
Durchwahl:	039771 / 53533
Verbandsingenieur:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskauffrau:	Frau Röske
Durchwahl:	039771 / 24303

Ueckermünde, den
20.10.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggensin
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme sowie der einhergehenden Kompen-sationsmaßnahme M2 „VG 022 Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggensin“ werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden, berührt.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde steht dem Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggensin nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Uecker
Verbandsingenieur

Bankverbindung: Raiffeisenbank Ueckermünde
BLZ 15051638
IBAN: DE41 1506 1638 0005 2163 46

Konto-Nr. 5215346
BIC: GENODEF1ANK

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggensin nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ der gemeindlichen Planung nichts entgegensteht.



50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Glöckner

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetreiber

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
23.10.2020

Unter Zeichen
2020-007360-01-TG

Ansprachpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunfts@50hertz.com

Ihre Zeichen:
Mei

Ihre Nachricht vom:
12.10.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfner; Vorstand
Dr. Dirk Biemann;
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Gekeler
Marco Nik

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 94446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 09
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0609 6223 7410 19
BIC: BNPADERFF

USt-Id-Nr. DE813473661



Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.



E.DIS AG - Langewalder Straße 40 - 1991 Fürstenwalde/Spreewald

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Torgelow, 02. November 2020

B-Plan Nr.: 21/2019, "Wohngebiet Habichtstraße"
Vorg.Nr.: TOR/710/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2020 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gasleitungs-Anlagenbestand. Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilernetze
Müritz-Oderhaff
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis.de

Postanschrift
Torgelow
Borkenstraße 2
17358 Torgelow

Dietrich Fischer
T 03976 2807-3440
F 03976 2807-3040
dietrich.fischer@e-dis.de

Unter Zeichen NR-M-M-

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas Kling

Vorstand:
Dr. Alexander Marinbauer
(Vorsitzender)
Manfred Paesch
Dr. Andreas Reithel

Sitz: Fürstenwalde/Spreewald
Amtsgesetz Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St. Nr. 061/106/00039
UstId. DE 812/729/567
Gläubiger-ID: DE0122266666121610

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spreewald
Konto 6 545 515
BLZ 130 468 04
IBAN DE25 1307 0000 0358 7115 08
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spreewald
Konto 2 545 515
BLZ 130 285 09
IBAN DE75 1307 0000 0254 5515 06
BIC DEUTDEBK166

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt zur Kenntnis, dass vorbehaltlich der Sicherung des Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Nach dem anliegenden Lageplan befinden sich die Mitteldruck-Gasleitung und das Mittelspannungsstromkabel auf der Nordseite der Habichtstraße außerhalb des Plangeltungsbereich. Einzig das Niederspannungskabel im Osten der Sperberstraße liegt im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Erforderlichkeit der Umverlegung von Leitungen wird seitens der Gemeinde nicht gesehen.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau Raum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“
3. „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“ und „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner für Stromversorgungsanlagen ist:
Herr Karberg. Telefon 03976 / 2807-3512

Ansprechpartner für Gasversorgungsanlagen ist:
Herr Rosenow. Telefon 03976 / 2807-3477

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH


i.A. Dietrich Fischer


i.A. Jörg Karberg

Anlagen:

- Formular Bestandsplanauskunft
- Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen
- Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasanlagen
- Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen



GASCADE Gastransport GmbH, Kötterstraße 158-162, 34119 Kassel



Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Maier
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

per E-Mail an: s.maier@eggesin.de

Dimitri Bach Tel. +49 561 934-1372 DBa | 2020.05967 Kassel, 06.11.2020
Leitungsrechte und -dokumentation Fax +49 561 934-2360 Leitungsauskunft@gascade.de BIL-Nr.:

Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin
- Ihr Zeichen Mai mit Schreiben vom 12.10.2020 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01902.20
Vorgangsnummer: 2020.05967

Sehr geehrte Frau Maier,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzaufklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen.
Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH • Kötterstraße 158-162, 34119 Kassel • Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 334-1238 • www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel • Handelsregister Amtsgericht Kassel, HRB 13752 • Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 819 216 431 • Steuer-Nr.: 016 025 919 30
Geschäftsführer: Dr. Christian-Sweder von dem Busch-Hennefeld, Dr. Igor Uszenikly • Aufsichtsratsmitglieder: Elisa Wetzel

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **GASCADE Gastransport GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der GASCADE Gastransport GmbH, dass ihre und die Anlagen der WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG nicht von der gemeindlichen Planung betroffen sind, zur Kenntnis.

**Wasser- und Abwasser-
Verband
Ueckermünde**

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde
Gemeinde 1A • 17367 Eggesin

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweldienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Wasser- und Abwasser-Verbandes
Ueckermünde

Betriebsstelle Eggesin
Gemeinde 1A • 17367 Eggesin

Telefon: (03 97 38) 292-0
Telefax: (03 97 38) 292-14
E-mail: www.gku-mbh.de
bu.eggesin@gku-mbh.de



23.10.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Fleck,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit:

Der überplante Bereich ist in einem Teil erschlossen. Der andere Teil ist noch zu erschließen.

Die Erschließung des nicht erschlossenen Teils mit der Trinkwasser und der Abwasser erfolgt **nicht** durch den Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde. Diese ist durch ein Erschließungsträger zu realisieren.

Der Erschließungsträger hat mit dem Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde eine Erschließungsträgervereinbarung abzuschließen.

Trinkwasser

Die wasserseitige Erschließung des noch nicht erschlossenen Teils kann über die vorhandene Trinkwasserleitung DN 80 in der Kranichstraße abgesichert werden.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung des noch zu erschließenden Teiles kann durch Anschluss an den Schmutzwasserkanal DN 200 in der Kranichstraße gelöst werden.

Die Erschließung der geplanten Grundstücke ist mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bausemer
Betriebsstellenleiter

GKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teutoburger Chaussee 5
17087 Altentreptow
HICD 2484 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE49 1505 0200 0610 0051 63
USI-MNr.: DE1627467042

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Galander
Geschäftsführer:
Frank Strobel



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde, dass die Sperberstraße erschlossen ist und der östliche Teil des Plangeltungsbereich noch zu erschließen ist, zur Kenntnis.

Die Stadt Eggesin hat noch nicht entschieden, wer Erschließungsträger wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trink- und Abwasserseitige Erschließung für den östlichen Teil des Plangeltungsbereichs an die Kranichstraße angeschlossen werden kann.

**Wasser- und Abwasser-
Verband
Ueckermünde**

Wasser- und Abwasser-Verband Beckerniede
Gummitz IA • 17367 Eggesin



Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

02. Dezember 2020

**Löschwasserbereitstellung Bebauungsplan Nr. 21/2019 - Wohngebiet
Habichtstraße der Stadt Eggesin**

Sehr geehrte Frau Maier,

anliegend erhalten Sie einen Lageplan in dem die Feuerlöschhydranten farblich gekennzeichnet sind.

Für das Wohngebiet Habichtstraße in Eggesin können wir, über die gekennzeichneten Hydranten, eine Löschwassermenge von 69 bis 71 m³/h bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bausemer
Betriebsstellenleiter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die beiden Hydranten im Planungsbereich jeweils die erforderliche Löschwassermenge abdecken.

GKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altenstreptow
HRB 2464 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE49 1505 0200 0610 0058 63
USI-IdNr.: DE162767042

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Galander

Geschäftsführer:
Franz Strobel



Tieflaggen Egeria
ohne Maßstab

age 1/1





IHK
Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern



IHK Neubrandenburg - PF 11 02 03 - 17042 Neubrandenburg

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann
E-Mail:
renée.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de
Tel.
0395 5597-202
Fax
0395 5597-513

2. Dezember 2020

**Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Fleck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2020, mit dem Sie um eine Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Stand Entwurf Juni 2020) bitten.

Nach Durchsicht der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Renée Zwingmann

Renée Zwingmann

Abwägungsvorschlag:

*Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Stadt Eggesin nimmt die Feststellung der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg, dass es aus ihrer Sicht keine Anmerkungen zur gemeindlichen Planung gibt, zur Kenntnis.





(REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH) / Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Andreas van der Heyden
Niederlassungsleitung
T +49 039771 510-14
F +49 039771 510-31
andreas.vanderheyden@remondis-vg.de

Ueckermünde, 03.12.2020

Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.

Am Ende der Verkehrsfläche sind zwei Wendeanlagen vorgesehen. Bei der Planung und beim Bau, sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehr, insbesondere die DGUV Information 214-033 „Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, zu beachten und umzusetzen.

Sollten die Wendeanlagen nicht diesen Vorschriften entsprechen, so sind Sammelstandplätze an der Hauptstraße einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH


van der Heyden

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Eggesin weist darauf hin, dass die DGUV Information 214-033 die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) als Grundlage benennt und im Übrigen Wendehämmer ausdrücklich als zulässig benennt.

Die Stadt hat bereits in der Begründung des Entwurfes darauf verwiesen, dass der Wendehammer der RASt 06 entspricht und die Fläche für ein dreiachsiges Müllfahrzeug ausreicht.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17429 Greifswald, Am Gorlitzberg, Haus 8
Telefon 03834 514938-0 / Fax 03834 514939-76
E-Mail: poststelle@ahhp.mv-regierung.de



Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Hempel
Telefon: 03834 514935-14
E-Mail: richard.hempel@ahhp.mv-regierung.de
AZ: 120 / 506 2.75.031.2 / 3_201/19
Datum: 04.12.2020 /

Ihr Zeichen:
Mail:

Ihr Schreiben vom:
12.10.2020

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

**Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin, Landkreis
Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 15.10.2020; Entwurfsstand: 06/2020)**
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4
Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (1,2 ha) für acht Eigenheime sowie für eine Wohngruppe für betreutes Wohnen entwickelt werden. Die Planung befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungsgefüges der Stadt Eggesin. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort eine Wohnbaufläche dar.

Die Stadt Eggesin ist gemäß Ziel 3.2.4 (1) Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) als Grundzentrum eingestuft und nimmt laut 3.2.4 (2) RREP VP unterschiedliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Nahbereichs wahr. Die Bereitstellung von Wohnbauflächen gehört grundsätzlich zu den Aufgaben eines Grundzentrums.

Aus raumordnerischer Sicht handelt es sich bei dem Standort um eine städtebauliche Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen. Das Vorhaben entspricht damit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 sowie 4.1 (4) RREP VP.

Aufgrund der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan werden die Entwicklungsziele des Bebauungsplans raumordnerisch mitgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

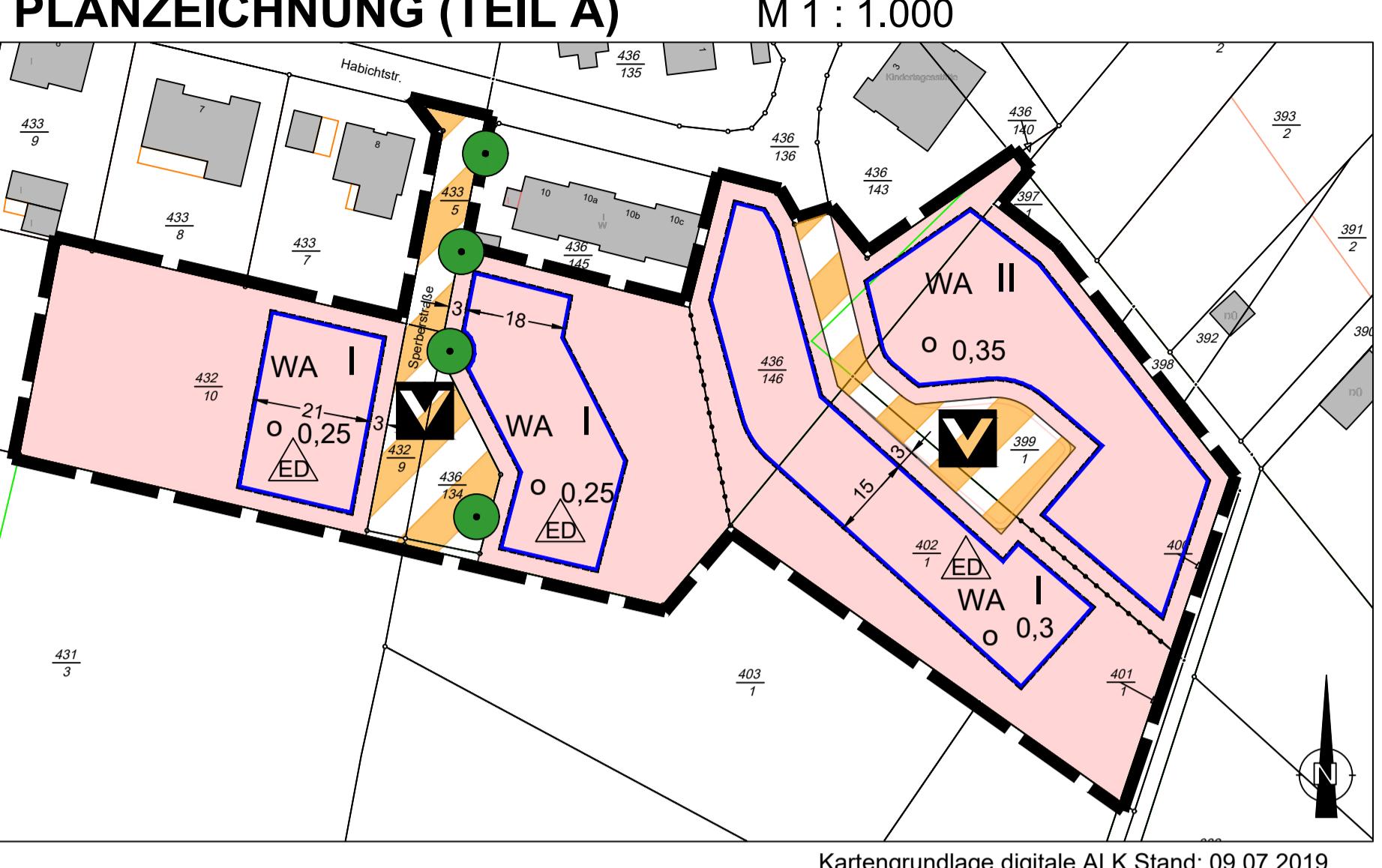
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Hempel

SATZUNG DER STADT EGGESIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße"

für das Gebiet südlich der Habichtstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Kartengrundlage digitale ALK Stand: 09.07.2019

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
0,3 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich **V**

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• Erhaltung von Bäumen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze
432/10
Flurstücksnr.

Es gilt die BauNVO Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist.

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO

2.1 Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.

2.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen können Nebenanlagen nur im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

M 1 : 1.000

3. Externe Kompensationsmaßnahme

M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Ökopunkten je beanspruchter Wohngebietfläche (insgesamt 2.000 Ökopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Satzung der Stadt Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ für das Gebiet südlich der Habichtstraße (Gemarkung Eggesin, Flur 3 Flurstücke 3991, 402/1, 432/9, 432/10, 433/5 und 436/146 [teilweise])

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10 2019.
2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich vom 16.10.2018 bis 14.11.2018 durch eine Auslegung des Plankonzeptes mit Begründung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.10.2020.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ und die Begründung haben im Amt Am Stettiner Haff[®] der Zeit vom 02.11.2020 bis zum 04.12.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.10.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10 2020 sowie im Internet ortüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
6. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschlossen. Die Begründung wurde genehmigt.

Eggesin, den

Siegel

Bürgermeister

8. Der katastrale Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerhaften Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

....., den

9. Der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, den

Siegel

Bürgermeister

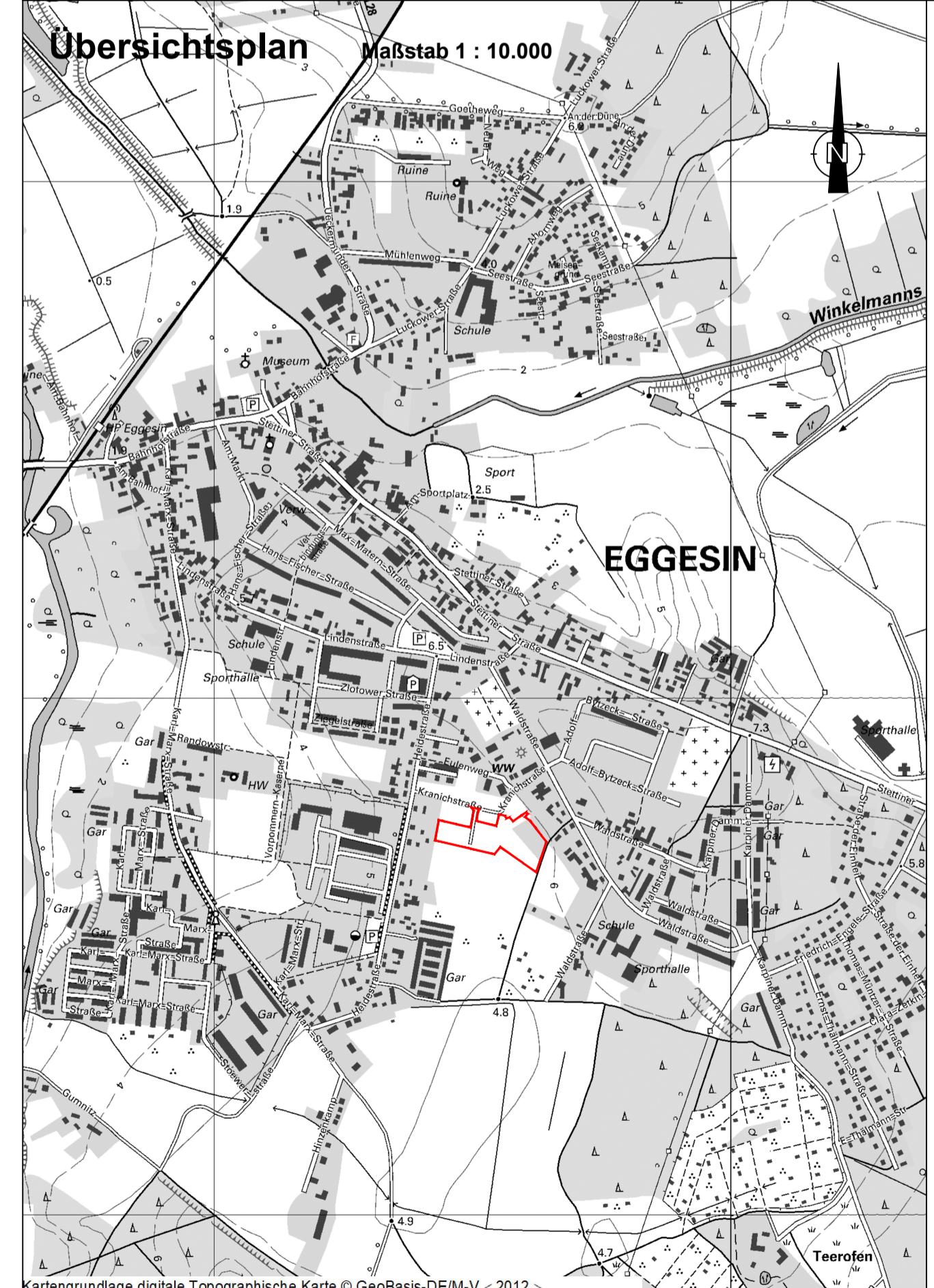
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Am Stettiner Haff Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Eggesin, den

Siegel

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

Stand: Januar 2021
Planverfasser: Gudrun Trautmann

Stadt Eggesin

**Bebauungsplan Nr. 21/2019
„Wohngebiet Habichtstraße“**

Begründung

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand:

Januar 2021

Auftraggeber:

Stadt Eggesin
als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“
Der Bürgermeister
Stettiner Straße 2
17367 Eggesin

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I. BEGRÜNDUNG	5
1. RECHTSGRUNDLAGE.....	5
2. EINFÜHRUNG	5
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	5
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	5
2.3 Planverfahren.....	6
3. AUSGANGSSITUATION	7
3.1 Stadträumliche Einbindung	7
3.2 Bebauung und Nutzung.....	7
3.3 Erschließung	8
3.4 Natur und Umwelt	8
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	8
4. PLANUNGSBINDUNGEN.....	8
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	8
4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	8
4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010	9
4.3 Flächennutzungsplan	9
4.4 Landschaftsplan	10
5. PLANKONZEPT	10
5.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	10
5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
6. PLANINHALT	10
6.1 Nutzung der Baugrundstücke	10
6.1.1 Art der Nutzung	10
6.1.2 Maß der Nutzung.....	10
6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	11
6.1.4 Nebenanlagen	11
6.2 Verkehrsflächen	11
6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	11
6.4 Kennzeichnungen	14
6.4.1 Altlasten	14
6.4.2 Kampfmittelgefahren	14
6.5 Hinweise	14
6.5.1 Bodendenkmale	14
6.5.2 Katastrophenschutz.....	15
6.5.3 Untere Verkehrsbehörde	15
6.5.4 Untere Abfallbehörde	15
6.5.5 Untere Bodenschutzbehörde	15
6.5.6 Untere Immissionsschutzbehörde	16
6.5.7 Untere Wasserbehörde	16
6.5.8 Bundeswehr	17
6.5.9 Zollrecht	17
6.5.10 E.DIS AG.....	18

7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	18
7.2	Verkehr	18
7.3	Ver- und Entsorgung	18
7.4	Natur und Umwelt	19
7.5	Bodenordnende Maßnahmen.....	19
7.6	Kosten und Finanzierung	19
8.	FLÄCHENVERTEILUNG	19

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 1,2 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 3991, 402/1, 432/9, 432/10, 433/5 und 436/146 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Eggesin. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Habichtstraße, eine örtliche Straße, im Osten grenzt ein Weg an. Ansonsten ist der Planbereich von Wohnbauflächen und im Süden von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Habichtstraße, Wohnbebauung Habichtstraße 6, 7, 8, 10, 10a, 10b und 10c und eine Kinderkrippe Kranichstraße 3 (Flurstücke 433/7, 434/5, 436/136, 436/143 und 436/145),
im Osten: durch einen Kindergarten Waldstraße 1c und einen Weg (Flurstücke 382/1, 397/1, 398 und 436/40),
im Süden: durch Weiden, Ackerflächen und einen Weg (Flurstücke 400/1, 401/1, 403/1, 404/1 und 4331/3) und
im Westen: durch einen Garten (Flurstück 432/7).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Stadt Eggesin südlich der Habichtstraße Baurecht für Wohnungen zu schaffen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/97 Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße musste aufgehoben werden, da die Immissionsprobleme mit dem Hundesportverein und der Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft nicht lösbar waren. Dieses

Problem betrifft den Bebauungsplan Nr. 21/2019 nicht, da der Geltungsbereich deutlich kleiner ist und zum Hundesportverein mehr als 150 m Abstand sind.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich grenzt an den Innenbereich nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,2 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $4.636 \text{ m}^2 \times 0,25 + 3.240 \text{ m}^2 \times 0,3 + 2.381 \text{ m}^2 \times 0,35 = 2.964 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2351-301 Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See; Arten: Rotbachunke, Großer Feuerfalter, Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Sumpf-Glanzkraut, Kammolch, Firnisglänzendes Sichelmoos und Biber) ist vom Standort ca. 1,7 km entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide; Arten: Blaukelchen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Schreiaudler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumphuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Ziegenmelker, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel, Wendehals und Wiedehopf) beträgt ca. 0,6 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Planungsanzeige einen Artenschutzfachbeitrag gefordert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt vor und die daraus resultierenden Maßnahmen wurden in den Entwurf der Planung eingestellt.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Er wurde am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10 2019 bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 24.09.2019 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden der Stadt mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.02.2020 und 04.12.2020 mitgeteilt.

Information der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 vom 16.10.2019 bis 04.11.2019 Gelegenheit gegeben, sich durch Auslegung des Plankonzeptes über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu zu äußern. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10/2019.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bauungsplanentwurf wurde von der Stadtvertretung am 24.09.2020 als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 02.11.2020 bis 04.12.2020 öffentlich ausgelagert. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10 vom 23.10.2020 bekannt gemacht. Zusätzlich waren die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Bis zum 04.12.2020 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 08.12.2020 gingen 18 Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung ein; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise. Die Stellungnahmen wurden in die Abwägung einbezogen. Die textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 wurden redaktionell ergänzt. Die untere Naturschutzbehörde hat am 19.01.2021 die Abbuchung von 2.000 Ökopunkten vom Ökokonto „Magerrasenentwicklung am Ueckertalrand bei Eggesin“ bestätigt.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ befindet sich südlich des Eggesiner Ortskernes zwischen Waldstraße und Heidestraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist unbebaut. Er grenzt an Wohnbauflächen an. Nordöstlich liegt die Kindertagesstätte Kinderland. Der Bereich westlich der Sperberstraße wird für Wohnnebenfunktionen genutzt.

Östlich der Sperberstraße liegt Intensivgrünland. Der östliche Teil des Geltungsbereichs liegt brach (aufgelassene Gärten).

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Habichtstraße, eine örtliche Straße, erschlossen. Weiterführend erschließt die Sperberstraße, ein verkehrsberuhigter Bereich, den Westen des Planbereichs. Für die Erschließung des Ostteils ist eine Straßenanbindung an der Habichtstraße vorgesehen.

In der Habichtstraße liegen Mittel- und Niederspannungsstromkabel und eine Mitteldruckgasleitung der E.DIS Netz GmbH. In der Sperberstraße befindet sich ein Niederspannungsstromkabel.

In der Habichtstraße sind Trinkwasserversorgungsleitung und Schmutz- und Regenwasserkanal des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vorhanden. Die Sperberstraße ist mit Trinkwasser und Schmutzwasserleitung ebenfalls erschlossen. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind zwei Hydranten für die Löschwasserversorgung vorhanden.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts.

Im Bereich der Sperberstraße wurden 4 Ahorne gepflanzt. Südlich des Wendehammers sind Gehölze (Mirabelle, Holunder und Pappel) aufgewachsen. Am südwestlichen Plangebietsrand steht eine mehrstämmige Weide. Auf der Brachfläche im Osten sind Gehölze vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich von sickerwasserbestimmten Sanden.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke des Geltungsbereichs liegen im Eigentum der Stadt.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ liegt am Rand der Ortslage der Stadt Eggesin. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Die geplante Wohnbebauung ist nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Stadt Eggesin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Eggesin wird durch das überregionale

Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebiets sind Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „*In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.*“ und 4.2 (2): „*In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.*“

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist Eggesin als Unterzentrum festgelegt.

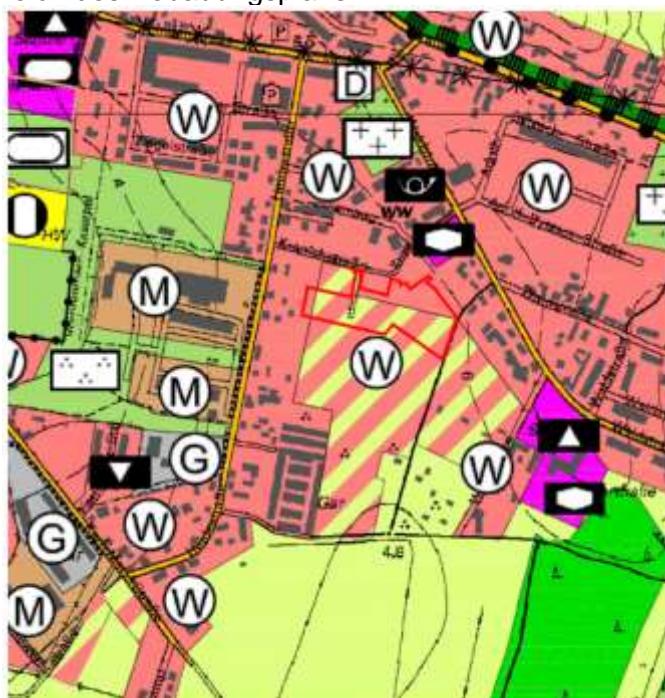
Die Planung entspricht dem Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“

In den landesplanerischen Stellungnahmen vom 05.02.2020 und 04.12.2020 wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 21/2019 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin ist seit dem 16.12.2015 in Kraft. In ihm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ Wohnbauflächen dargestellt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich des Bebauungsplans



4.4 Landschaftsplan

Die Stadt Eggesin hat keinen abgeschlossenen Landschaftsplan (Entwurf 2005).

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Wohngebäude. Geplant werden ca. 8 Eigenheime und eine Wohngruppe für betreutes Wohnen.

Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, dass sich am Charakter der benachbarten Bebauung orientiert (nur ein Vollgeschoss).

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aus den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan folgt die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,25-0,35 unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Außer bei der Wohngruppe für betreutes Wohnen wird nur ein Vollgeschoss zugelassen um dem Charakter der Umgebungsbebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise vorherrschend. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Der § 22 der Baunutzungsverordnung regelt, dass in der offenen Bauweise die Gebäude der Hauptnutzung mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die Baugrenze regelt welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden kann. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Verkehrsfläche beträgt 3 m. Von dieser Regel wird im Bereich des Ahorns in der Baufläche östlich der Sperberstraße abgewichen. Die Tiefe der Baugrundstücke variiert. Westlich der Sperberstraße beträgt sie 21 m und östlich 18 m; südwestlich der neuen Stichstraße 15 m.

6.1.4 Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 BauNVO zulässig. Zum Schutz des Ortsbildes sind Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Habichtstraße, eine Gemeindestraße, die den Planbereich im Norden tangiert. Ergänzt wird die Erschließung durch zwei öffentliche Mischverkehrsfläche, die an die Habichtstraße anschließen. Da diese ausschließlich einer überschaubaren Zahl unmittelbarer Anlieger dient und keinen Durchgangsverkehr aufnehmen muss, sind die Voraussetzungen dafür hier gegeben. Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsflächen beträgt 6,0 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,5 m für die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den nur 75 m bzw. 80 m langen Wohnweg ausreichend. Am Ende des Weges wurden einseitige Wendenhammer angeordnet, deren Flächen nach Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 dem Bedarf eines 3-achsigen Müllfahrzeuges entsprechen. Die Sperberstraße im Westen wurde bereits realisiert. Die Stichstraße im Osten fehlt noch.

6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und FCS-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen zu wirken.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die vier Ahorne in der Sperberstraße wurden zur Erhaltung festgesetzt.

Kompensationsmaßnahmen

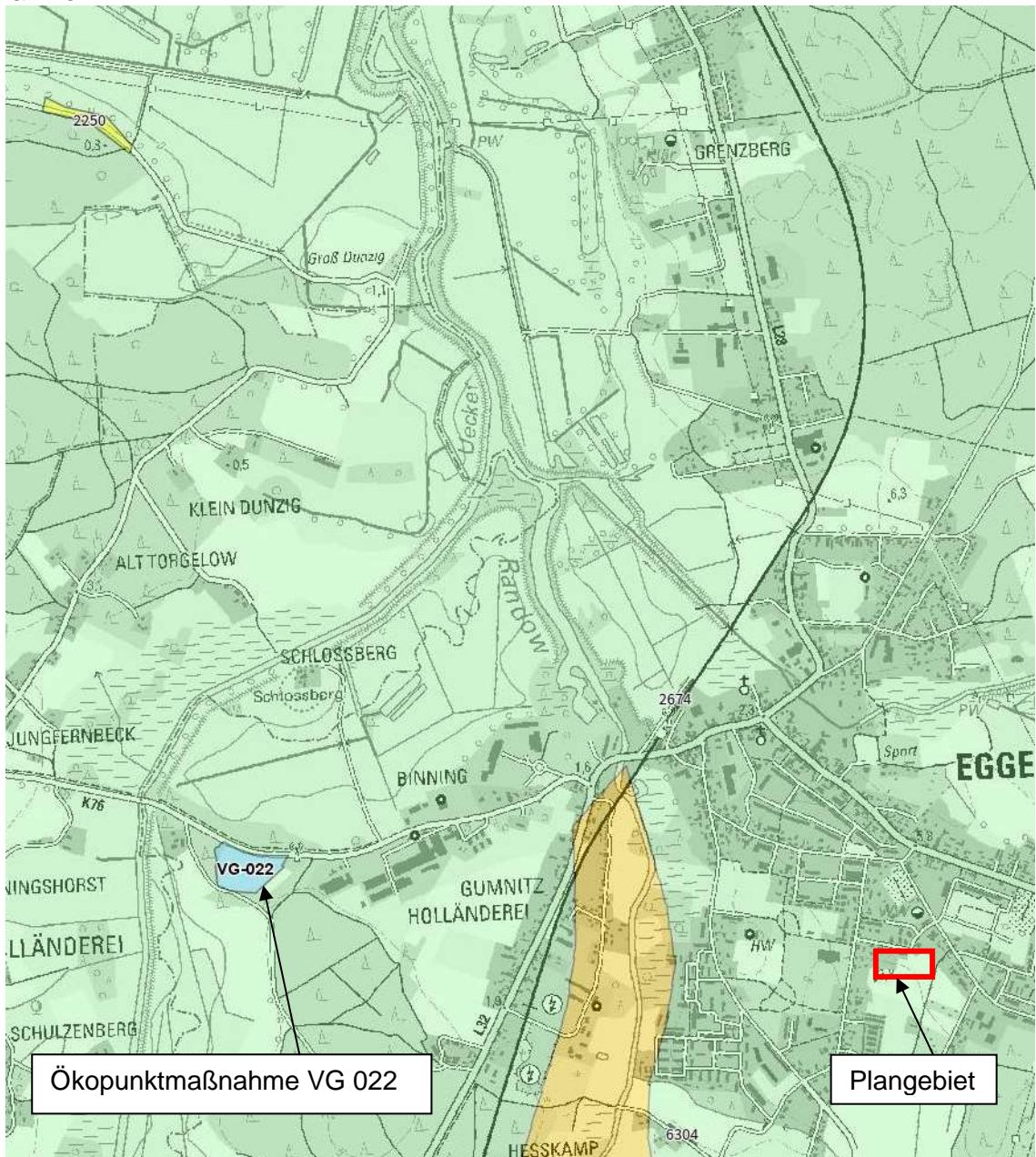
M1 Als Ersatz für die Fällung von 11 Bäumen mit mehr als 50 cm Stammumfang sowie für die Beseitigung anderer Gehölze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiell, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapp's Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzungen umfassen insgesamt 445 m² Sträucher und 45 Stück Bäume. Ausfall ist zu ersetzen.

Die Maßnahme M2 ist eine externe Maßnahme, deren Umsetzung durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern ist.

M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Ökopunkten je beanspruchter Wohngebietsfläche (insgesamt 2.000 Ökopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Die Abbuchung vom Ökokonto ist bereits erfolgt.

Abbildung 2: Lage der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Ökopunktemaßnahme



FCS – Maßnahmen

FCS 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Nischenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. An die uNB zu liefern sind: ein Fertigstellungs- Tätigkeitsbericht, 1. Monitoring-Bericht zwei Jahre nach Fertigstellungs- Tätigkeitsbericht, 2. Monitoring-Bericht fünf Jahre nach Fertigstellungs- Tätigkeitsbericht.

FCS 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Höhlenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung von

- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26-28 mm oder
- 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling ø 32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. An die uNB zu liefern sind: ein Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 1. Monitoring-Bericht zwei Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 2. Monitoring-Bericht fünf Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht.

6.4 Kennzeichnungen

6.4.1 Altlasten

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 08.01.2020 hin: „*Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.*“

6.4.2 Kampfmittelgefahren

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2020 hin, dass nach den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind.

6.5 Hinweise

6.5.1 Bodendenkmale

„Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.“

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.“

6.5.2 Katastrophenschutz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2020 hin:

„Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.“

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

6.5.3 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 20.11.2019 hin:

„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

6.5.4 Untere Abfallbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2020 hin:

„Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.“

6.5.5 Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2020 hin:

„Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Herr Wiegand) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.“

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere

bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdboßen auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten..“

6.5.6 Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Gesamtstellungnahme vom 23.11.2020 hin:

„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksbrandmeister zu gewährleisten.“

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.“

6.5.7 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 20.11.2019 hin:

- „2. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsgebot) untersagen.
3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzulegen.
4. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG) vom 30.November 1991 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.
5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten

- trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ ist zu informieren. ...
1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wassershaushalts zu erhalten.
 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
 3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
 4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. ...
 6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.“

6.5.8 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist im Rahmen der Stellungnahme vom 16.11.2020 hin:

„Das Plangebiet liegt insbesondere im Einwirkungsbereich des Truppenübungslatz Jägerbrück (TrÜbPl ca. 1.100 m entfernt) und der Ferdinand-von-Schill-Kaserne Torgelow (ca. 3.500 m entfernt).

- Von den v. g. Liegenschaften der Bundeswehr stellt der TrÜbPl Jägerbrück eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BlmSchG dar.
- Die Immissionssituation im Plangebiet wird insbesondere bestimmt durch die störenden und belästigenden, insbesondere tieffrequenten und impulsartigen Geräusche des TrÜbPl Jägerbrück (für einen TrÜbPl typisch), die von großkalibrigen Waffen (Kaliber ab 20 mm) verursacht und von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BlmSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB(C) unterliegen.
- Von den umliegenden Liegenschaften ausgehende Anlagengeräusche i. S. d. BIM-SchG ist von flächenbezogenen Schalleistungspegeln von 65 dB (A)/m² tags und nachts auszugehen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom TrÜbPl ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C, F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen (z. B. Inversion, Wind SO, ...) die geplanten Bauwerke beansprucht werden.“

6.5.9 Zollrecht

Das Hauptzollamt Stralsund weist im Rahmen der Stellungnahme vom 26.11.2020 hin:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

6.5.10 E.DIS AG

Die E.DIS AG weist im Rahmen der Stellungnahme vom 02.11.2020 auf ein Niederspannungskabel in der Sperberstraße hin.

„Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.“

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die teilweise landwirtschaftliche Nutzung muss aufgegeben werden.

7.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die Habichtstraße erschlossen. Die Mischverkehrsfläche Sperberstraße, die den Westteil weiter erschließt, ist vorhanden. Die Mischverkehrsfläche für die innere Erschließung im Osten des Plangebietes ist zu errichten.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde hat in seiner Stellungnahme vom 23.10.2020 mitgeteilt, dass die Sperberstraße trink- und abwasserseitig erschlossen ist.

„Die wasserseitige Erschließung des noch nicht erschlossenen Teils kann über die vorhandene Trinkwasserleitung DN 80 in der Kranichstraße abgesichert werden. ...

Die Abwasserentsorgung des noch zu erschließenden Teiles kann durch Anschluss an den Schmutzwasserkanal DN 200 in der Kranichstraße gelöst werden.

Die Erschließung der geplanten Grundstücke ist mit unserem Unternehmen abzustimmen.“¹

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind zwei Hydranten (im Südwesten der Sperberstraße am Wendehammer und an der Ecke Kranichstraße/Habichtstraße) vorhanden, die eine Löschwassermenge von 69 bzw. 71 m³/h bereitstellen können.

Regenwasser

Am Südende der Sperberstraße befindet sich eine Versickerungsmulde, die beim Bau der Straße angelegt wurde.

¹ Stellungnahme des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde vom 23.10.2020

Stromversorgung

In der Habichtsstraße sind Mittel- und Niederspannungsstromkabel und in der Sperberstraße Niederspannungsstromkabel vorhanden.

„Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. ...“

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert.“²

Gasversorgung

In der Habichtstraße liegt eine Mitteldruckgasleitung.

Abfallentsorgung

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) Version: 28.10.2019 regelt die Abfallentsorgung auch für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans. Es besteht Anschluss- und Benutzungzwang.

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Die Bäume in der Sperberstraße bleiben erhalten. Die Vermeidungs-, Kompensations- und FCS Maßnahmen sind umzusetzen.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 21/2019 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Gebäude in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden durch die Stadt Eggesin getragen.

8. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	10.257 m ²	86,7 %
Verkehrsflächen	1.577 m ²	13,3 %
Gesamt	11.834 m²	100 %

² Stellungnahme der E.DIS AG vom 02.11.2020

Eggesin,

Der Bürgermeister

Siegel

Satzung der Stadt Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" für das Gebiet südlich der Habichtstraße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Kerstin Manthey - Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 04.12.2020

INHALT

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Lebensraumausstattung.....	4
4.	Datengrundlage	5
5.	Vorhabenbeschreibung	6
6.	Relevanzprüfung	6
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	11
8.	Zusammenfassung.....	18
10.	Quellen.....	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)	3
Abb. 2:	Biotoptypenbestand.....	5
Abb. 3:	Planung	6
Abb. 4:	Gewässernetz, Rastgebiete, Fischottertotfunde und Biberburgen 2010/13	7
Abb. 5:	Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme	20
Abb. 6:	Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	21
Abb. 7:	Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	8
Tabelle 2:	Gesondert zu besprechende potenziell vorkommende Arten.....	12
Tabelle 3:	Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 4:	Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 5:	Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 6:	Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes.....	17

ANHÄNGE

Anhang 1	Fotodokumentation	24
----------	-------------------------	----

ANLAGEN

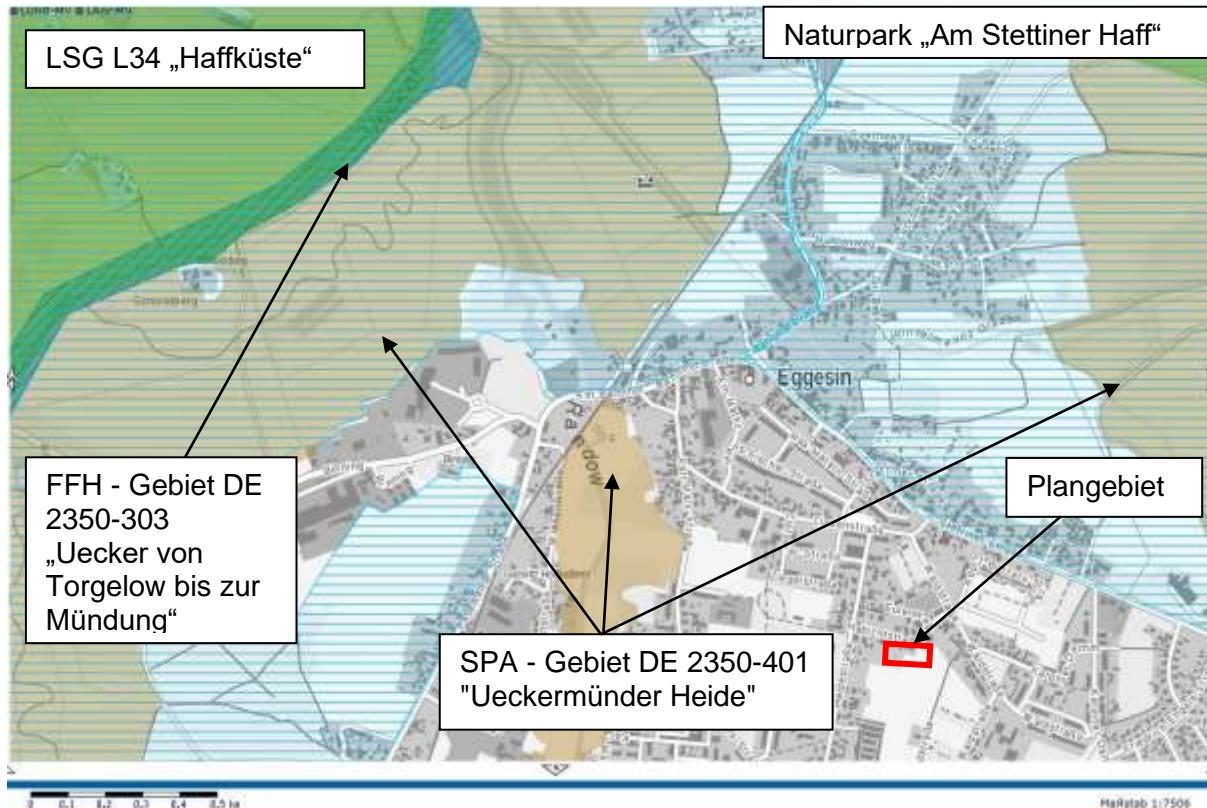
Anlage 1	Bestandskarte
Anlage 2	Konfliktkarte

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Auf dem ca. 1,2 ha großem Gelände soll Wohnbebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

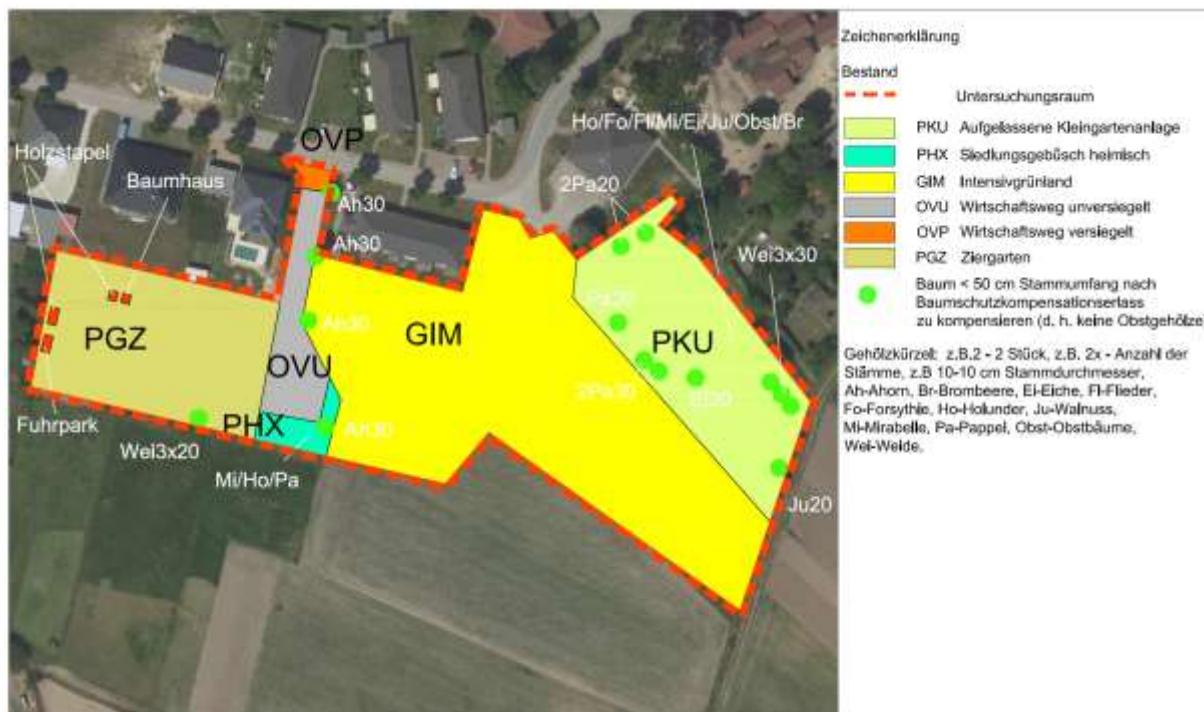
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächelt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben befindet sich im Süden Eggesins inmitten Bebauung. Nördlich verläuft die Bebauung der Habichtstraße, östlich die der Waldstraße und westlich die der Heidestraße. Südlich eröffnen sich Acker- und Grünlandflächen die 150 m südlich wiederum von Bebauung begrenzt werden. Derzeit liegt das Gelände brach bzw. wird intensiv genutzt. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Wohnbebauung und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Den größten Teil des Plangebietes nimmt Intensivgrünland ein. Im Westen liegt ein eingezäunter Ziergarten an den sich östlich ein unversiegelter Wendhammer anschließt. Im Nordosten befindet sich eine aufgelassene, verbuschte Kleingartenanlage. Der Wendhammer wird von 4 jungen Ahorn begleitet, die als Baumreihe einzuordnen und daher

zu erhalten sind. Südlich des Wendehammers hat sich dünnstämmiger Mirabellen-, Holunder- und Pappelaufwuchs eingestellt. Im Ziergarten stehen eine mehrstämmige jüngere Weide, ein Baumhaus und zwei Holzstapel. Auch die aufgelassenen Gärten beinhalten ausschließlich junge Gehölze. Dementsprechend sind überwiegend Sträucher der Arten Holunder, Forsythie, Flieder, Brombeere, weiterhin dünnstämmige Pappeln, Weiden, Eichen Walnuss, Obstbäume sowie dünnstämmiger Aufwuchs heimischer Gehölze der Arten Mirabellen, Eichen und Walnuss vorhanden. Das Vorhaben befindet sich im Bereich von sickerwasserbestimmten Sanden. Das B- Plangebiet beinhaltet keine Gewässer grenzt aber an die Randow als Gewässer I. Ordnung an. Das Grundwasser steht weniger als 2 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsnähe geprägt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand



4. Datengrundlage

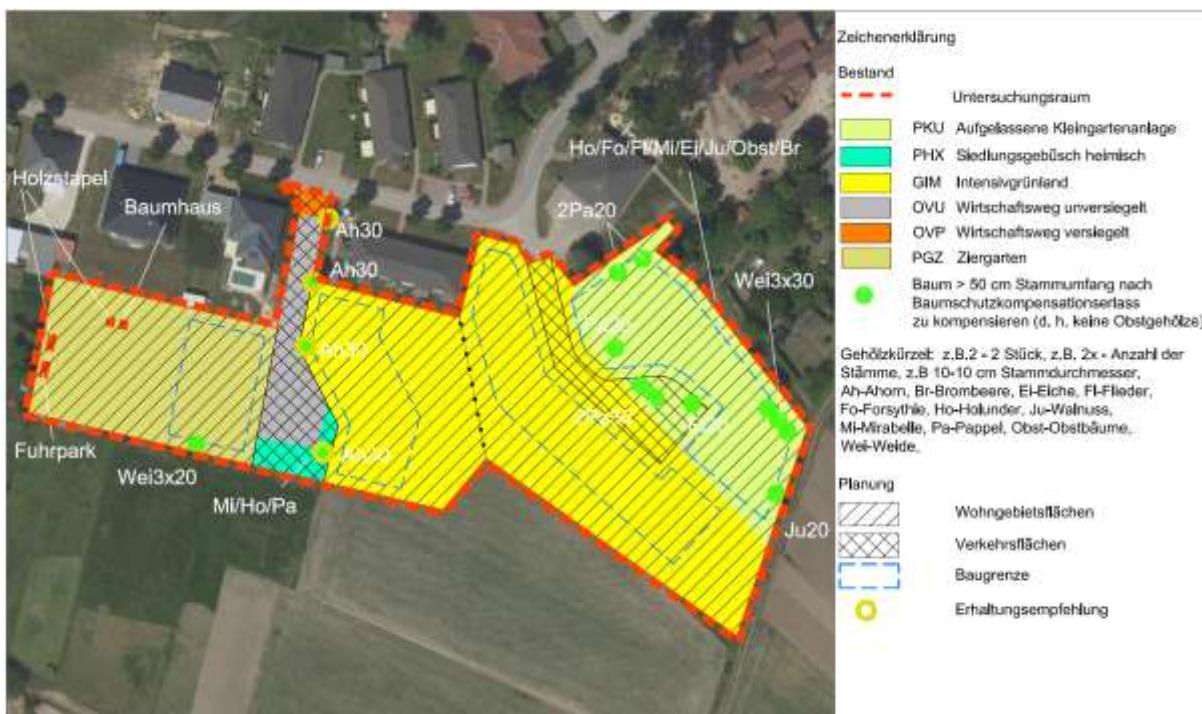
Bei der durchgeführten Begehung am 15.04.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände

zu ermitteln. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Es ist geplant ca. 1 ha Fläche als Wohngebiet mit GRZ von 0,25 bis 0,35 und ein- bis zweigeschossiger Bebauung sowie ca. 0,2 ha mit Verkehrsflächen zu bebauen. Geschützte Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt.

Abb. 3: Planung



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Plangebiet stehen keine Gebäude. Die vorhandenen dünnstämmigen Gehölze weisen keine Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen auf. Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht daher nicht.

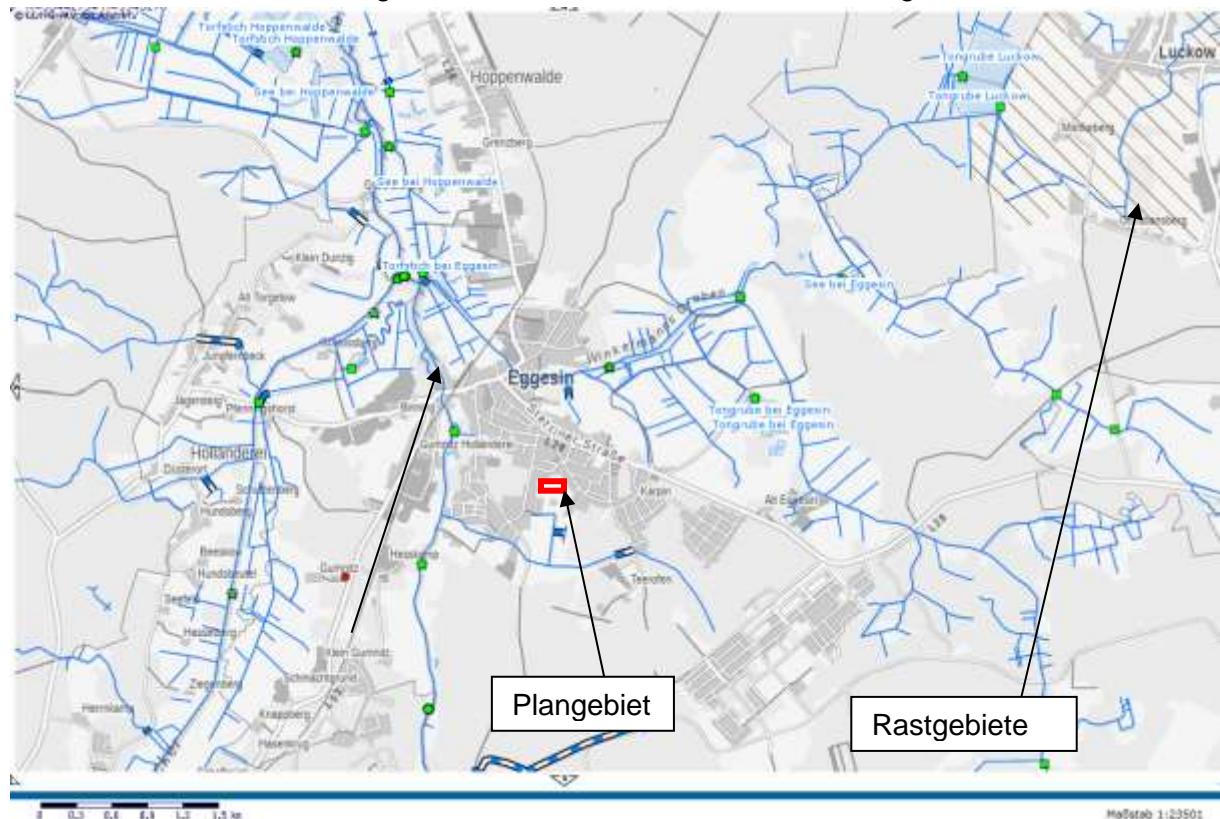
Die Gehölze sind potentielle Bruthabitate für Gebüschrüter und bieten auch einige Höhlen- und Nischenbrütern potenziellen Lebensraum.

Eremitenvorkommen sind hier nicht zu erwarten, da keine geeigneten Höhlen vorhanden sind.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen. Die Offenflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind nicht strukturiert. Die Gehölzflächen sind beschattet. Das gesamte Plangebiet wird von Haustieren frequentiert. Von einem Vorkommen von Zauneidechsen sowie Amphibien in Landlebensräumen wird daher nicht ausgegangen.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Abb. 4: Gewässernetz, Rastgebiete, Fischottertotfunde und Biberburgen 2010/13



Das Plangebiet ist kein Lebensraum für Biber oder Fischotter und befindet sich außerhalb des umgebenden Gewässernetzes.

Im entsprechenden Messischblattquadranten 2350-2 wurden 2014 ein besetzter Weißstorchhorst von 2008 bis 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 2015 ein besetzter Seeadlerhorst sowie Vorkommen des Fischotters verzeichnet.

Das Plangebiet und seine weitere Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B (mittel bis hoch) des Vogelzuges über dem Land M - V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudefekte, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudefekte, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitatem (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandsbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		

wiss. Artnname	dt. Artnname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		und feuchten Waldbereichen	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmebare Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warmer Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweicher meist mit Flachwasser;	nein

Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetrum paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemma) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölzbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten 2350-2 zwischen 2008 und 2016 verzeichneten sieben besetzten Brutplätze vom Kranich und der 2015 besetzte Seeadlerhorst werden, aufgrund der Fluchtdistanzen der Arten, vom Vorhaben nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse am 15.04.20 wurden auf der Vorhabenfläche Arten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert. Die vier streng geschützten bzw. laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten Braunkohlchen, Graummer, Feldlerche und Weißstorch sowie der Neuntöter als Art des Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinie werden zuvor in Tabelle 2 zusammengefasst und anschließend einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Gesondert zu besprechende potenziell vorkommende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		bg	2/3	B	I;W,Sp,B, Schnecken	Pflanzungen
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	II	sg	3/V	B	S,I,Sp	Pflanzungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		bg	3/3	B	I,Sp,W, Schnecken	Pflanzungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	bg	-/V	Bu	I, Kleinsäuger, Vögel	Pflanzungen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	sg	3/2	NG	W, I, Reptilien, Amphibien, Fische, Kleinsäuger, Aa	Pflanzungen

Braunkohlchen (*Saxicola rubetra*) 1 BP

Die Art bevorzugt Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur. Höhere Stauden, überständige Fruchtstände, einzelne Büsche oder Bäume werden als Sing- und Ansitzwarten benötigt. Besiedelt werden mitunter schon kleine, brachliegende Wiesenflächen oder Trockenrasen an Wegrändern, Gräben und Böschungen. Eine intensivierte und monotone landwirtschaftliche Betriebsweise gilt als potenzielle Hauptgefährdung. Erhaltung und Förderung von extensiver Grünlandnutzung wirken positiv auf die Ansiedlung des Braunkohlchens. Geeignete Habitatstrukturen werden sehr schnell besiedelt (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 20 - 40 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von 0,5 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit einem vielfältigem Insekteninventar und Kleinstgetier benötigt (Flade 1994). Das insgesamt verfügbare Grünland ist ca. 0,6 ha groß. Es wird eingeschätzt, dass das Braunkohlchen lückige Bereiche im Grünland mit max. 1 Brupaar besiedeln kann. Die Größe der lokalen Population beträgt laut Vöbler (2014) 21-50 BP. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) des Braunkohlchens verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist

bei der Vergrämung eines Brutpaars von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für das Braunkehlchens nicht gegeben.

Grauammer (*Emberiza calandra*) 1 BP

Die Grauammer besiedelt die mit Stauden durchsetzten ruderalen Vegetationsbestände am nördlichen Rand der Intensivgrünlandfläche als Bodenbrüter. Ein singendes Männchen wurde bei der Begehung beobachtet. Die streng geschützte und laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Grauammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Eine geringe Verbreitungsdichte lässt sich insbesondere in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seepalte sowie dem Südwestlichen Vorland der Seenplatte feststellen (zurückzuführen auf den hohen Waldanteil). Die Dichte nimmt von Norden nach Süden deutlich ab. Bei der Betrachtung des Gesamtbestandes ist aktuell von einer insgesamt geringeren Dichte im Land auszugehen. Mit der Aufgabe der Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft seit 2007 kam es bereits in vielen Gegenden wieder zu einem Bestandsrückgang. Als Hauptgrund für die Gefährdung der Grauammer wird die gegenwärtige intensive Landwirtschaft mit ihren einseitigen Fruchtfolgen genannt. Um die Bestände zu schützen muss eine vielgliedrige Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen und kleinflächigen Rotationsbrachen geschaffen werden (Vöbler 2014). Derzeit wird die Grauammer in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art kommt für M-V eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, da der stabile Bestand über 40 % am Gesamtbestand Deutschlands aufweist. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind nach Vöbler 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet.

Die Grauammer besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstige vertikale Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichterer Bewuchs bevorzugt wird (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 10 - 40 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von etwa 1 bis 7 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit der Grauammer liegt im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) der Grauammer verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrämung eines Brutpaars von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Grauammer nicht gegeben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*) 1 BP

Feldlerchen nisten auf kurzrasigen, trockenen Flächen im offenen Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und Wirbellosen. Das Nestrevier ist 0,5-0,8 ha groß. Es wird eingeschätzt, dass die Feldlerche das etwa 0,6 ha große verfügbare Grünland mit max. 1 Brutpaar besiedeln kann. Die lokale Population umfasst nach Vöbler 151-400 Brutpaare. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) der Feldlerche verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrämung eines Brutpaars von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Feldlerche nicht gegeben.

Neuntöter (*Lanius collurio*) 1 BP

Ein Brutplatz des Neuntöters befindet sich im Brombeergebüsch des aufgelassenen Gartens. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Verbreitung des Neuntöters nahezu flächendeckend und hat sich in allen drei Kartierungsperioden kaum verändert (Vöbler 2014). Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind nach Vöbler mindestens 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet. Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzwälder aus Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig störfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntöters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) des Neuntöters verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrämung eines Brutpaars von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter nicht gegeben.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch ist in M-V noch nahezu flächendeckend verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich nach wie vor im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, aber auch im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet. An vielen Brutstandorten (dörfliche Lage) wirkt sich die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft aus (VÖKLER 2014). Nach FLADE (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 30 - 100 m weniger störempfindlich und beansprucht zur Brutzeit einen Aktionsraum von 4 bis > 100 km² (Kolonien). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen angeflogen. In der Spalte „Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote“ der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016“ steht: „Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.“ In der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel Stand: 01.08.2016“ steht: „Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.“ Die Vorhabenfläche ist potenzielles Nahrungshabitat. Der nächstgelegene Weißstorchhorst befindet sich ca. 350 m vom Vorhaben entfernt, in der Stettiner Straße im Südosten Eggensins schräg gegenüber der Einfahrt Lindenstraße. Die Art wurde im Rahmen der Begehungen festgestellt. Die Überbauung des Intensivgrünlandes stellt einen Eingriff in essentielle Nahrungsflächen der Art dar. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Weißstorch nicht gegeben.

Besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 wurden in den Gehölzen besonders geschützte Brutvogelarten der Tabellen 3+4 festgestellt. Die Arten erleiden durch Fällungen Habitatverluste, die durch Strauch- und Ersatzbaumpflanzungen im Plangebiet ersetzt werden.

Tabelle 3: Potenzielle Baumbreter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bg		Ba	I,Sp,B,S	Ersatzpflanzungen	
Elster	<i>Pica pica</i>	bg		Ba	A	Ersatzpflanzungen	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	bg		Ba	B,K,S	Ersatzpflanzungen	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	bg		Ba	A, Aa	Ersatzpflanzungen	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg		Ba	S,N,B,I	Ersatzpflanzungen	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	bg		Ba	I,K,B,S	Ersatzpflanzungen	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	bg		Ba	W,I,B, Schnecken	Ersatzpflanzungen	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	bg		Ba	S,I	Ersatzpflanzungen	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	bg		Ba	W,I,Sp,B,Obst	Ersatzpflanzungen	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	bg		Ba	I,Sp,B Asseln, Wirbellose	Ersatzpflanzungen	

Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbreter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg	V/V	Bu	A	Ersatzpflanzungen	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Ersatzpflanzungen	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	bg		Bu	Sp,B,I,W, Schnecken	Ersatzpflanzungen	
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	bg		Ba/Bu	S,B,F,I, Weichtiere	Ersatzpflanzungen	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	bg		Ba/Bu	I,B,S	Ersatzpflanzungen	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	bg		Ba/Bu	K,S	Ersatzpflanzungen	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg	-/V	Bu	S,Sp,I,	Ersatzpflanzungen	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	bg		Bu	I,Sp,W,B	Ersatzpflanzungen	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	bg	V/-		I,Sp,B	Ersatzpflanzungen	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	bg		Bu	I,Sp,B	Ersatzpflanzungen	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B	Ersatzpflanzungen	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Ersatzpflanzungen	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	bg		Ba/Bu	I,Asseln, Sp, B	Ersatzpflanzungen	

Es wurden weitere 6 Nischen- bzw. Höhlenbrüterarten prognostiziert. Alle bis auf den Zaunkönig nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Fortpflanzungsstätte der Bachstelze und des Buntspechtes ist bis zur Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art), die der Meisen mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt.

Tabelle 5: Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	bg		N,H	I,S,B	Ersatznistkästen	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	bg		H	I,N,B,S	Ersatzpflanzungen	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	bg		H	I,S;N,B,K	Ersatznistkästen	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	bg		H,N	I,Sp,B	Ersatznistkästen	
Kohlmeise 2/2	<i>Parus major</i>	bg		H	I,Sp,S	Ersatznistkästen	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	bg		N	I,Sp,W,B	Ersatznistkästen	

Tabelle 6: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	bg		Gb	I,Sp,W,B		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	bg	V/V	H	I,S,Ff		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	bg		H	A, I,W,O		

Nahrung A=Allesfresser, Am-Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung

Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)

RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp.

3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
 (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste
 = noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
 Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Untersuchungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüschen und Bäumen des Plangebietes festgestellt. Fällungen sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sind Bruthabitate. Einige Bäume wurden zur Erhaltung festgesetzt. Ersatzpflanzungen im Plangebiet können die Habitate für Baum- und Gebüschbrüter ersetzen. Für den Verlust von Höhlen und Nischen wird Ersatz geleistet. Da dieser Verlust häufige Arten betrifft, deren Population durch die Planung nicht gefährdet wird, werden die Maßnahmen als FCS-Maßnahmen umgesetzt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

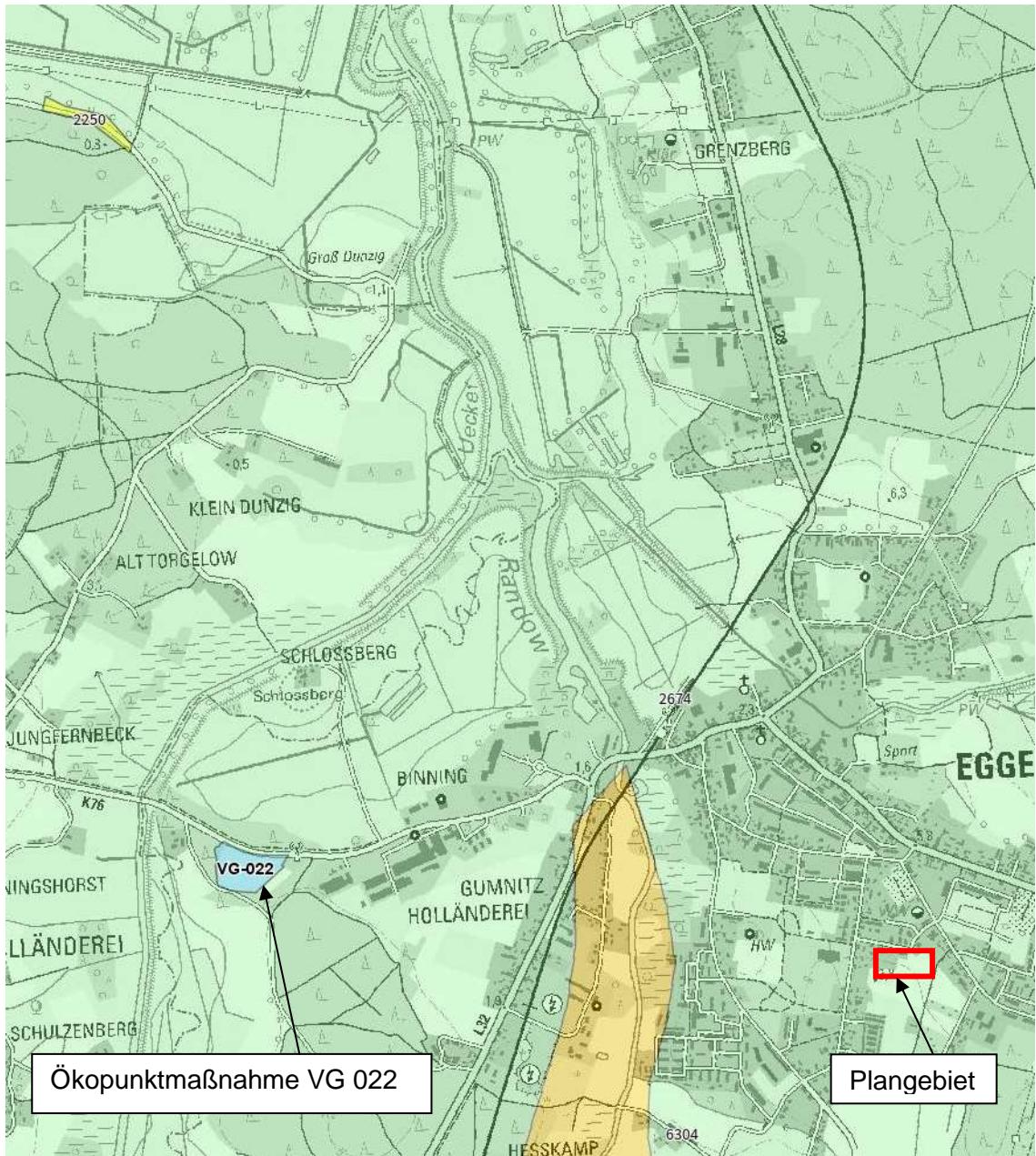
- V1 Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Die Bäume als Ersatz sind in der Mindestqualität Hochstamm mit durchgehendem ungekürztem Leittrieb, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Als Ersatz für die Fällung von 11 Bäumen mit mehr als 50 cm Stammumfang sowie für die Beseitigung anderer Gehölze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzungen umfassen insgesamt 445 m² Sträucher und 45 Stück Bäume. Ausfall ist zu ersetzen.
- M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Ökopunkten je beanspruchter Wohngebietsfläche (insgesamt 2.000 Ökopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Abb. 5: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme

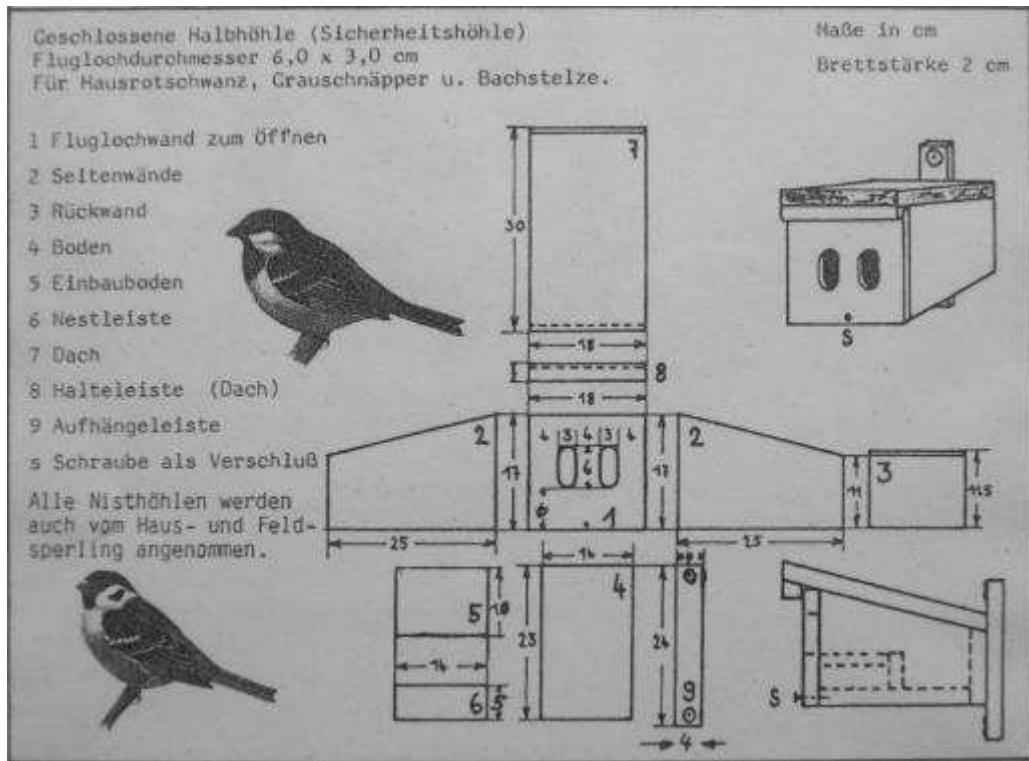


FCS – Maßnahmen (favorable conservation status- günstiger Erhaltungszustand)

FCS 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Nischenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. Erzeugnis

z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler. An die uNB zu liefern sind: ein Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 1. Monitoring-Bericht zwei Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 2. Monitoring-Bericht fünf Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht.

Abb. 6: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

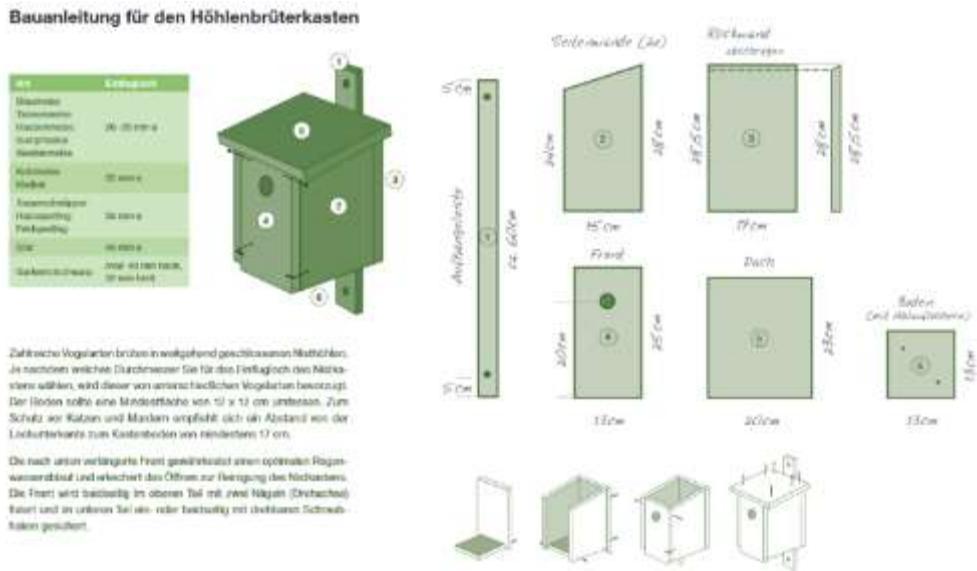


FCS 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Höhlenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von

- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26-28 mm oder
- 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling ø 32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler. An die uNB zu liefern sind: ein Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 1. Monitoring-Bericht zwei Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht, 2. Monitoring-Bericht fünf Jahre nach Fertigstellungs-Tätigkeitsbericht.

Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-

- Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- KLAUS LIEDER, RONNEBURG, JOSEF LUMPE, Greiz, 2011, Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
- PETER TRÖLTSCH & ERIC NEULING, VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013) 155 Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg
- CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS UND BAHRAM GHARADJEDAGHI Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen BfN – Skripten 247 2009

Anhang 1 -Fotodokumentation

Bild 01 Östlicher Teil Intensivgrünland vom Nordosten



Bild 02 Westlicher Teil Intensivgrünland vom Nordosten



Bild 03 Aufgelassene Gärten



Bild 04 Aufgelassene Gärten



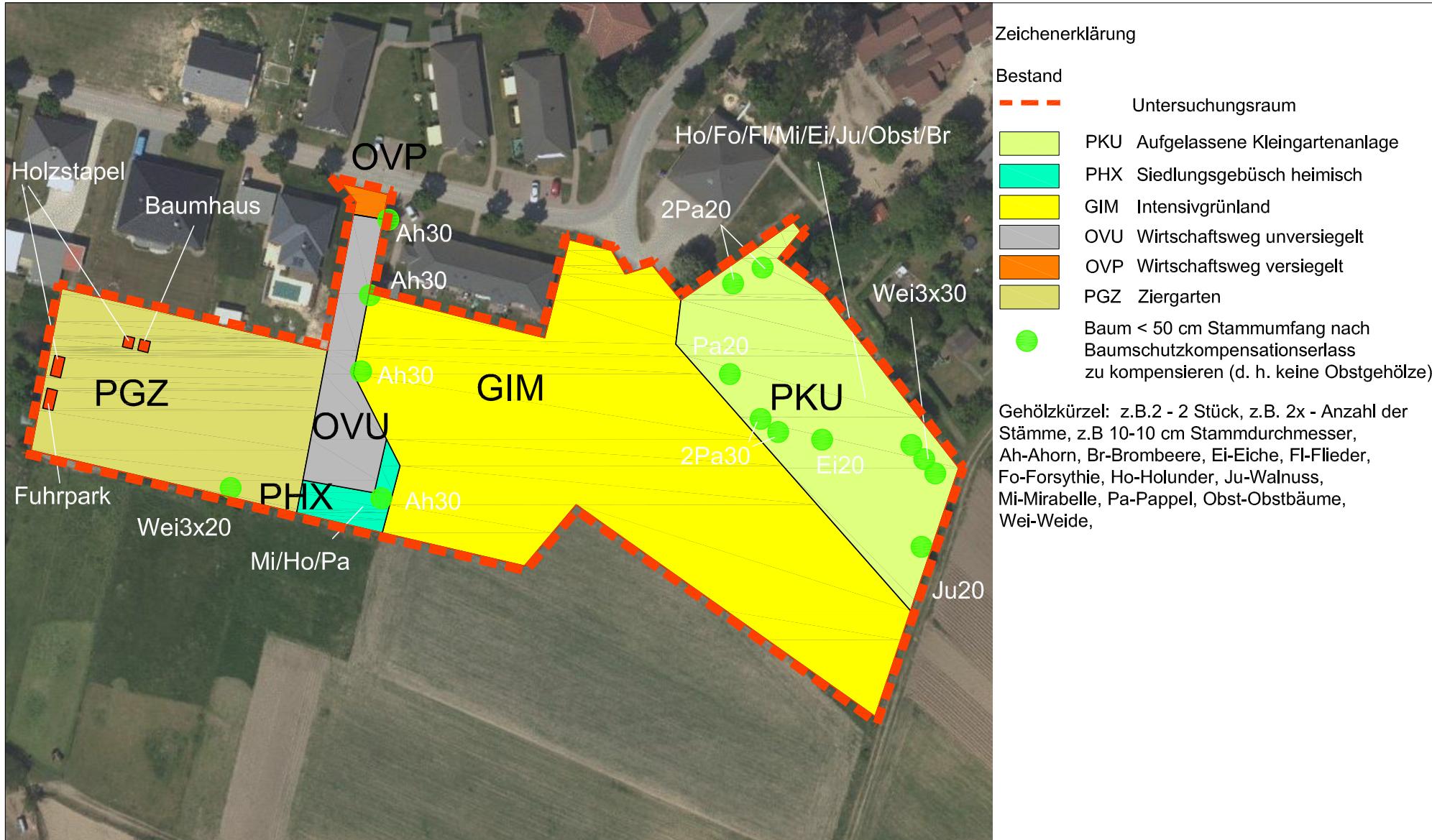
Bild 05 Wendehammer



Bild 06 Ziergarten

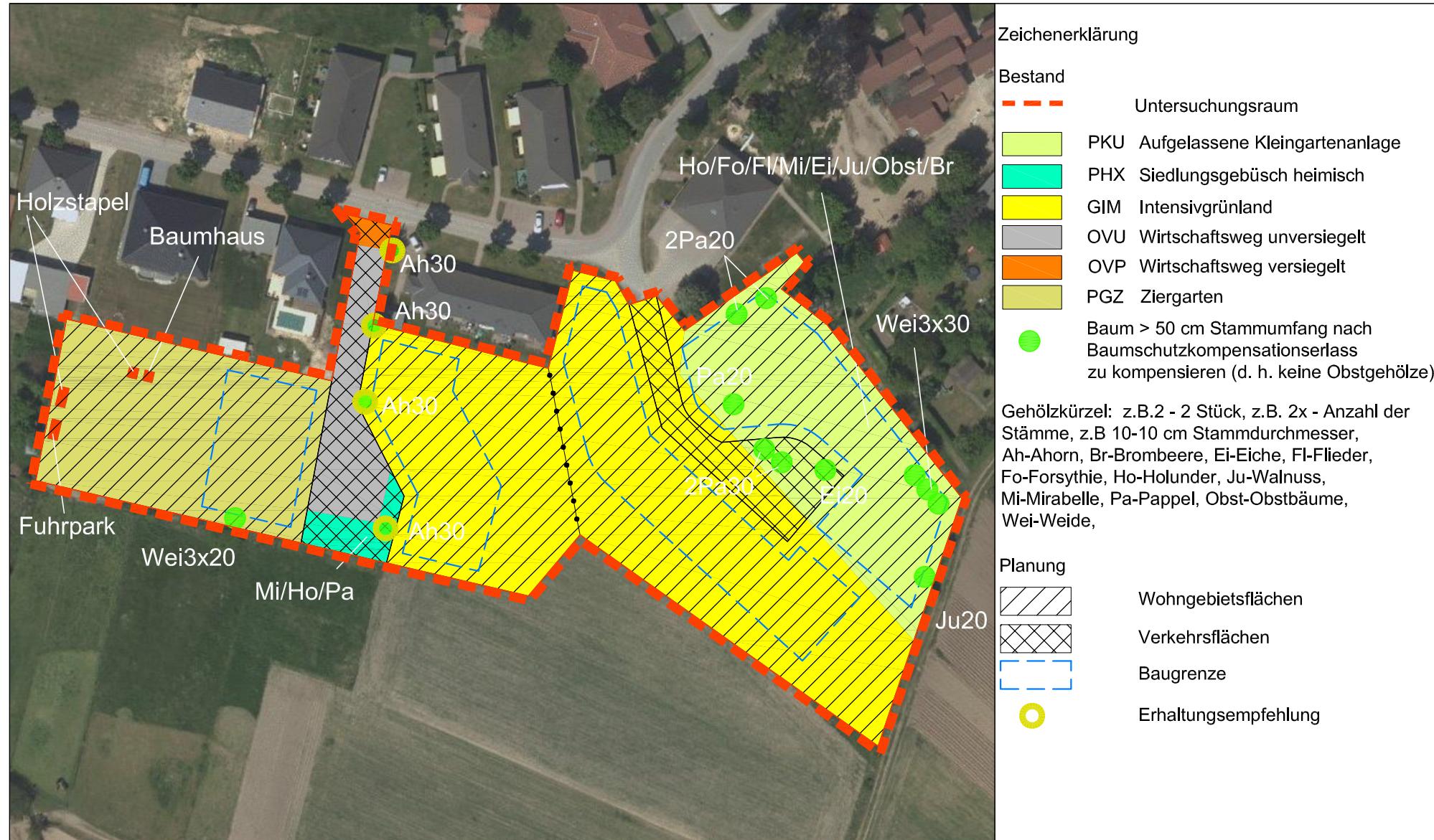
B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

Bestandsplan - Biotoptypen



B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

Konfliktplan - Biotoptypen



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 2

Datum: 08.06.20

Maßstab: 1: 1.250

Bearbeiter: K.Manthey-Kunhart